

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Mainzer Stadtwerke AG,

der Mainzer Netze GmbH

und der

Überlandwerk Groß-Gerau GmbH

in der Zeit vom

01.01.2019 bis 31.12.2019

Mainz, den 20.03.2020

Präambel

Mit dem vorliegenden Gleichbehandlungsbericht kommt die **Mainzer Stadtwerke AG** (im Folgenden: **MSW**) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms (**GBP**) der MSW vom 18.11.2005 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Bericht wird vorgelegt für die Unternehmensgruppe MSW. Hierzu gehören insbesondere

- die Mainzer Netze GmbH (**MN**) als Netzbetreibergesellschaft der MSW;
- die Muttergesellschaft MSW;
- die COUNT + CARE GmbH & Co. KG (**COUNT+CARE**) als operativ unabhängiger Dienstleister;
- die Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (**ÜWG**) als technischer Dienstleister;
- die ÜWG Stromnetze GmbH & Co. KG (**ÜWGS**), die Eigentum und Konzessionen an Stromnetzen im Großraum Groß-Gerau hält;
- die Rheinessen-Energie GmbH (**RHE**), die Eigentum und Konzessionen an Stromnetzen in Rheinessen hält sowie Stromvertriebsgesellschaft war (bis zum 30.06.2018).
- die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH (**MSVS**), Strom- und Gasvertriebsgesellschaft.

Vorgelegt wird der Bericht von Herrn Thomas Scheidt, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MSW. Der Bericht wird im Internet (www.mainzer-netze.de) veröffentlicht.

Teil A:

Selbstbeschreibung der Mainzer Stadtwerke AG

Im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen gab es im Berichtszeitraum keine Änderungen der Aufbauorganisation der Unternehmensgruppe MSW:

Die MSW fungiert als Muttergesellschaft mit Eigentum an den Wassergewinnungsanlagen (inkl. Wasseraufbereitungsanlagen) und Wassernetz sowie dazugehörigen Grundstücken und ist im Strombereich sowie im Gasbereich ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen mit angeschlossenen Beteiligungen, das sich im Berichtszeitraum in die folgenden Referate und Geschäftsbereiche aufgliederte:

1. Finanzen und Steuern
2. Beteiligungsmanagement
3. Recht
4. Corporate Governance
5. Unternehmenskommunikation
6. Infrastrukturentwicklung / Immobilienmanagement
7. Strategische Personalplanung und -entwicklung
8. Organisation/IT und Beschaffung
9. Innovationsmanagement

Vorstände der Gesellschaft waren im Berichtszeitraum Herr Daniel Gahr und Herr Dr. Tobias Brosze. Im Jahresdurchschnitt waren 79 Mitarbeiter beschäftigt.

Die unter den Gesichtspunkten des Gleichbehandlungsprogramms wesentlichen Beteiligungen der MSW sind:

1. Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (KMW):

MSW ist an der KMW mit 50,0 % beteiligt. Mitgesellschafter ist mit ebenfalls 50 % die ESWE Versorgungs AG, Wiesbaden. Vorstände der Gesellschaft waren im Berichtszeitraum die Herren Dr. Lars Eigenmann, Stephan Krome sowie Jörg Höhler. Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtszeitraum im Jahresdurchschnitt ca. 340 Mitarbeiter. KMW hat einen eigenen Gleichbehandlungsbeauftragten ernannt und erstellt einen eigenen Gleichbehandlungsbericht.

2. COUNT + CARE GmbH & Co. KG (COUNT+CARE):

MSW ist an COUNT+CARE mit 25,1 % als Kommanditistin beteiligt. Die restlichen Kommanditanteile hält die Entega AG. Die Komplementärin COUNT+CARE Verwaltungs-GmbH ist ohne Kapitaleinlage an der KG beteiligt.

Die Servicegesellschaft COUNT+CARE erbringt wesentliche Leistungen für MSW, MSVS, ÜWG und MN in den Bereichen IT-Dienstleistungen, Kunden- und Abrechnungsservice sowie Energiedatenmanagement. Dabei wickelt die Gesellschaft die folgenden, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten wesentlichen, Geschäftsprozesse operativ ab:

Für Netzbetreiber	Für Energievertriebe
Lieferantenwechsel Strom und Gas	Kundenwechselmanagement Strom und Gas
Energiedatenmanagement	Abrechnung Energie
Abrechnung Netznutzung	
Zählerdatenermittlung	
Dienstleistungen für Messstellenbetrieb	

Die Gesellschaft hat bereits zum 01.01.2005 wesentliche organisatorische Änderungen vorgenommen und somit den Wettbewerbs- und Unbundling-Anforderungen Rechnung getragen. Die aktuelle Organisationsstruktur differenziert sich in die folgenden Bereiche:

- Messstellenbetrieb/Ablesung
- Abrechnung
- Forderungsmanagement
- Energiespezifische IT-Dienstleistungen
- Basis IT-Dienstleistungen
- Zählerfernauslesung/Energiedatenmanagement
- Zahlungsverkehr/Abschlussteam

Mit dieser Struktur wurden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms geschaffen.

Geschäftsführer waren im Berichtszeitraum die Herren Volker Abert und José David da Torre Suárez. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ca. 296 Mitarbeiter.

COUNT+CARE fungiert seit dem 01.01.2009 auch als Messstellenbetriebs-Dienstleister für den grundzuständigen Messstellenbetreiber MN. Dieses Geschäftsmodell ist, wie auch die vorgenannten Geschäftsprozesse des Netzbetreibers, vertraglich abgesichert.

3. Mainzer Netze GmbH (MN):

Die Netzbetreibergesellschaft MN wurde bereits zum 01.11.2011 zur „großen Netzgesellschaft“ erweitert und umfirmiert.

In dieser Gesellschaft ist die Netzbetreiberfunktion der Strom- und Gasnetze angesiedelt, ebenso die Wasserversorgung und Kommunikationstechnik sowie die Betreiberfunktion für die Schienenwege der Hafenbahn Mainz (Eisenbahninfrastrukturunternehmen). Ergänzend wurden die technischen und kaufmännischen Serviceabteilungen inkl. des Personalwesens dorthin überführt.

MN ist seit Dezember 2015 Eigentümerin von Strom- und Gasnetzen in Mainz und Umgebung, da die Stadtwerke Mainz Eigentums GmbH (SWME) auf MN verschmolzen wurde. Weiterhin hat MN als Strom- bzw. Gasnetzbetreiberin Assets von drei Netzeigentumsgesellschaften gepachtet: ÜWGS, RHE sowie von der Netzwerk Untermain GmbH (NWU). Die NWU, die nicht mit der MSW oder sonstigen MSW-Konzerngesellschaften verbunden ist, sondern der Stadt Raunheim im Kreis Groß-Gerau, Hessen, gehört, ist Eigentümer und Konzessionär des Gasnetzes (ab 01.05.2011) und des Stromnetzes (ab 01.01.2012) im Konzessionsgebiet der Stadt Raunheim und hat diese Netze jeweils zum gleichen Zeitpunkt an MN verpachtet. Im Rahmen von Netzübernahmen in den Gemeinden Lörzweiler und Zornheim ist mit dem Netzkauf zum 01.01.2016 das Netzeigentum zu MN übergegangen. Die Eisenbahninfrastruktur für den Betrieb der Hafenbahn Mainz wird durch MN von MSW gepachtet.

Die Netzbetreibergesellschaft MN beschäftigt insgesamt 530 Personen (inkl. Geschäftsführung und Auszubildende). Geschäftsführer waren im Berichtszeitraum die Herren Michael Worch und Mithun Basu.

Es gibt zwischen MN und der MSW Dienstleistungsverträge, auf deren Basis eine kostenbasierte Abrechnung der ausgetauschten (i. d. R. kaufmännischen und Verwaltungs-) Dienstleistungen erfolgt.

Im Berichtszeitraum gliederte sich die MN in folgende Haupt- und Stabsabteilungen:

	Hauptabteilungen	Stabsabteilungen
1.	Netzmanagement	Netzwirtschaft und Regulierung
2.	Netzservice und Facility Management	Prozess- und Informationsmanagement
3.	Instandhaltung und Montage	Controlling
4.	Rechnungswesen	Kommunikationstechnik
5.	Personal	Sicherheitsingenieur
6.		Energierrecht
7.		Kaufm. Sonderaufgaben

Aktuelle Zahl der Letztverbraucher per 31.12.19:

a) Strom:	Letztverbraucher:	219.245
b) Gas:	Letztverbraucher:	58.618

Weitere Leistungsdaten sind auf der Homepage der MN im Internet zu finden.

In Lörzweiler (Verbandsgemeinde Bodenheim) übernahm die MN die Stromnetzbetreiberverantwortung ab 01.01.2014, nachdem die MSW den Konzessionswettbewerb gewonnen hatte.

Gleiches gilt für Zornheim (Verbandsgemeinde Nieder-Olm) mit Stichtag 01.01.2015.

4. Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG):

MSW ist an ÜWG mit 95 % beteiligt. Der Geschäftsführer der Gesellschaft war im Berichtszeitraum Herr Jürgen Schmidt. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 59 Mitarbeiter. Sie fungiert als technischer Dienstleister.

5. ÜWG Stromnetze GmbH & Co. KG (ÜWGS):

ÜWG ist an der ÜWGS mit 25,1 % als Kommanditistin beteiligt. Die restlichen Kommanditanteile hält der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau. Die Komplementärin ÜWG Stromnetze Verwaltungs GmbH ist ohne Kapitaleinlage an der KG beteiligt. Die ÜWGS ist eine Netzeigentumsgesellschaft ohne Personal. Im September 2009 wurden das Eigentum und die Konzessionen für die Stromnetze der ÜWG dorthin übertragen.

6. Rheinhessen-Energie GmbH (RHE):

MSW ist mit 12,55 % an der RHE beteiligt. RHE war Stromlieferant (bis 30.06.2018) sowie Eigentümerin von Stromnetzen, die ab 01.01.2011 Konzessionen für und Eigentum an den Stromnetzen in drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen (Badenheim, St. Johann und Sprendlingen) erworben hat und diese Netze zum Netzbetrieb an MN verpachtet.

Im August 2012 hat RHE darüber hinaus mit den restlichen 7 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen (Aspishheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Welgesheim, Wolfsheim und Zotzenheim) Konzessionsverträge Strom und gleichzeitig mit allen 10 Ortsgemeinden Konzessionsverträge Gas abgeschlossen. Dieses Konzessionsverfahren wird jedoch auf Anraten der Landeskartellbehörde Rheinland-Pfalz, die das Verfahren für nicht vereinbar mit der Rechtsprechung des BGH hält, seit dem Frühjahr 2015 wiederholt.

Seit dem 01.01.2014 war die RHE im Stromvertrieb tätig. Somit war MSW mittelbar an diesem Energievertrieb beteiligt. Dieses Geschäftsmodell endete zum 30.06.2018.

7. Mainzer Stadtwerke Vertrieb- und Service GmbH (MSVS)

Die MSW hat zum 24. Oktober 2016 den Wiedereinstieg in den Vertrieb von Strom und Gas in einer separaten GmbH vollzogen. Somit wurde nach rd. 16 Jahren wieder ein Energievertrieb in Eigenregie etabliert. Geschäftsführerin der Gesellschaft war im Berichtszeitraum Frau Dr. Sandra Schmidt.

8. Weitere Beteiligungen:

Darüber hinaus ist MSW im Wesentlichen noch an den folgenden Gesellschaften direkt beteiligt:

- Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (ZBM 2,78% / MSW 97,22%)
- Mainzer Fernwärme GmbH (66,67 %)
- Mainzer Stadtbad GmbH (100 %)
- Mainzer Breitband GmbH (100 %)
- Mainzer Erneuerbare Energien GmbH (100 %)
- RIO Windkraft GmbH & Co. KG (50 %)
- RIO Energieeffizienz GmbH & Co.KG (49,8 %)
- Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG (49,9 %)
- Mainzer Wärme GmbH (100 %)
- evb Energieversorgung-Betriebsgesellschaft mbH (100%)
- PIONEXT GmbH (33,33 %)
- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (3,23 %)
- Diverse EEG-Projektgesellschaften

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm der MSW enthält die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt MSW dar, wie die Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und ausgestaltet worden sind. Der Aufbau des Gleichbehandlungsberichts orientiert sich an dem von den Verbänden BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) empfohlenen Konzept.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das GBP wurde am 18.11.05 durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt. Es ist die Grundlage für das unternehmensinterne Gleichbehandlungsmanagement.

Um die aus dem GBP resultierenden Pflichten zu vermitteln, wurden für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter im Februar 2006 gezielte Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen durchgeführt. Um die Einhaltung der durch das GBP festgelegten Pflichten durch die betroffenen Mitarbeiter sicherzustellen, wurde eine entsprechende Betriebsvereinbarung geschlossen, die auch gegenüber Mitarbeitern der MN Bindungswirkung entfaltet. Das GBP ist mithin Bestandteil der arbeitsrechtlichen Pflichten der Arbeitnehmer.

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern werden dem Arbeitsvertrag grundsätzlich das GBP sowie die dazugehörige Betriebsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung beigelegt. Die Mitarbeiter bestätigen der Personalabteilung den Empfang der Unterlagen schriftlich. Jährlich übergibt die Personalabteilung dem Gleichbehandlungsbeauftragten eine Liste der in den vergangenen zwölf Monaten neu eingestellten Mitarbeiter. So ist gewährleistet, dass auch die neuen Mitarbeiter in einem vertretbaren Zeitraum in Sachen Gleichbehandlungsmanagement informiert und geschult werden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Im Berichtszeitraum gab es keine personellen Veränderungen.

Gleichbehandlungsbeauftragter ist der Leiter des Referates Corporate Governance (ehemals „Innenrevision / Risikomanagement / Compliance“) der MSW, Herr Thomas Scheidt. Sein Stellvertreter ist seit 01.06.2009 Herr Michael Seibel, Referent Compliance und Datenschutzbeauftragter.

Für die erfolgreiche Führung eines Unternehmens aus ganzheitlicher Sicht lassen sich aus den Anforderungen der Corporate Governance vier grundlegende Governance-Gestaltungsfelder ableiten: Risikomanagementsystem (RMS), Internes Kontrollsystem (IKS), Compliance-Management-System (CMS) und Interne Revision (IR).

In der Regel verfügen Unternehmen über separierte Systeme für die Umsetzung dieser vier Gestaltungsfelder mit jeweils getrennten Verantwortlichkeiten. In der Folge ergeben sich häufig parallele, inhaltlich und methodisch nicht abgestimmte Prozesse zur Erhebung und Bewertung von bestimmten Risikoarten sowie von Maßnahmen und Kontrollen, die das Erreichen der Governance-Ziele gefährden bzw. erschweren können. Unter Umständen bestehen aber auch erhebliche Regelungslücken, wenn Gestaltungsfelder fehlen oder nur rudimentär ausgeprägt sind.

Aus diesem Grund hat sich die Unternehmensgruppe Mainzer Stadtwerke AG entschieden, die Funktionen Risikomanagement, Internes Kontrollsystem, Compliance-Management und Interne Revision in einer Organisationseinheit zu bündeln und Synergieeffekte aus der informatorischen, methodischen, prozessualen, technischen und organisatorischen Integration der genannten Systeme zu schöpfen. Dabei werden insbesondere die koordinierte Steuerung der Überwachungsaktivitäten sowie die effiziente Nutzung der Ressourcen angestrebt (Vermeidung von Redundanzen). Das Referat Corporate Governance erfüllt in diesem Sinne die Rolle eines übergeordneten Qualitätsmanagements und ist zudem noch für die Aufgabenbereiche Datenschutz sowie für die SAP-Berechtigungsadministration zuständig. Für diese Aufgaben stehen insgesamt 5,5 Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten) zu Verfügung.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner für das Gleichbehandlungsprogramm wurden allen Mitarbeitern im Intranet bekannt gemacht. Bei Fragen zum GBP sind der Gleichbehandlungsbeauftragte oder sein Stellvertreter stets telefonisch, elektronisch oder persönlich erreichbar, so dass die Fragen jeweils zeitnah beantwortet werden. Die Mitarbeiter sind in den Informationsveranstaltungen zum GBP darauf hingewiesen worden, dass sie zur Kontaktaufnahme berechtigt und verpflichtet sind.

Darüber hinaus wurde das Thema Gleichbehandlung auch in der Mitarbeiterzeitung „Inform“ aufgegriffen und den Mitarbeitern vorgestellt und erläutert. Im Intranet wurde eine Rubrik „Gleichbehandlungsmanagement“ eingerichtet. Dort sind u. a. das GBP sowie die Schulungsunterlagen hinterlegt. Außerdem können hier die am häufigsten gestellten Fragen samt Antworten nachgelesen werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung und informiert diese regelmäßig sowie kurzfristig bei Bedarf. Im Jahr 2019 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Unternehmensleitung einmal (am 01.04.2019) über die eingetretenen Entwicklungen in Sachen Gleichbehandlungsmanagement informiert.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Aufbauorganisation der MSW entspricht den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und ist auf die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts ausgerichtet.

Wirtschaftlich sensible Daten werden vom Netzbetrieb vertraulich behandelt. Wirtschaftlich relevante Daten werden diskriminierungsfrei an die Energielieferanten kommuniziert. In den Informationsveranstaltungen zum GBP werden die Führungskräfte und Mitarbeiter mit Nachdruck aufgefordert, stets Diskriminierungsfreiheit in den Tätigkeiten des Netzbetriebs zu gewährleisten.

Mainzer Netze GmbH:

In 2019 sind weder intern noch extern Entflechtungsverstöße bekannt geworden. Deshalb waren etwaige Sanktionen gegen Mitarbeiter nicht notwendig.

Seit dem 15.05.2017 firmiert die Mainzer Netze GmbH, vormals Stadtwerke Mainz Netze GmbH, unter einem neuen Logo.



Zur Sicherstellung der Unterscheidbarkeit des Netzbetreibers von anderen Konzerngesellschaften wurden Name und Logo mit der BNetzA im Vorfeld abgestimmt. Durch Verwendung anderer Farben im M sowie durch eine Hervorhebung des Namensteils „Netze“ ist die Unterscheidbarkeit eindeutig sichergestellt.

Exkurs Beschwerdemanagement Strom und Gas:

Zweck der Geschäftsanweisung GA 68 vom 30.10.2012 ist die Behandlung von Streitfällen mit Verbrauchern und deren schnelle und qualifizierte Lösung.

Die hausinterne Bearbeitung von Beschwerdevorgängen hinsichtlich technischer Aspekte oder Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenprobleme konnte im Betrachtungszeitraum in der Regel erfolgreich im Interesse der Verbraucher Klärungen herbeiführen.

Durch die seit 2011 tätige „Schlichtungsstelle Energie e.V.“ wurde MN in mehreren Beschwerdefällen um Mithilfe bei der Sachverhaltsklärung bei Problemen mit Ablesedaten oder Sperrvorgängen gebeten. In enger Abstimmung mit COUNT+CARE wurden die Fälle recherchiert und in nachvollziehbarer Form dokumentiert. Zurzeit sind wenige Schlichtungsfälle anhängig.

Als Beigeladene trat MN in einem von der BNetzA eingeleiteten Aufsichtsverfahren gegen einen der im Netzgebiet der MN zuständigen Grundversorger – die eprimo GmbH – auf, um Diskrepanzen zugunsten der betroffenen Letztverbraucher zu klären. Die BNetzA hat mit

Beschluss vom 26.03.2018 (Az. BK6-16-161) folgende Entscheidung zu Gunsten der MN herbeigeführt:

- eprimo verstößt gegen die ihr obliegende Pflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 StromNZV i.V.m. §§ 20 Abs. 1, 36 sowie 38 EnWG, indem sie grundversorgungsfähige Letztverbraucher aus der Ersatzversorgung aktiv abmeldet und eine unmittelbar darauf folgende Neuansmeldung in die Grundversorgung ohne vorherige Versorgungsunterbrechung der jeweiligen Letztverbraucher ablehnt.

In dem Verfahren hat die BNetzA u.a. ausführlich ihre Ansichten dazu geäußert, wer das Risiko einer Weiterbelieferung von zahlungsunfähigen/-unwilligen Haushaltskunden nach Ablauf der Dreimonatsfrist für die Ersatzversorgung im Niederspannungsbereich trägt, wer ggf. eine Sperrung veranlassen muss und damit neben den häufig uneinbringlichen Kosten für die gelieferte Energie die Kosten der Sperrung bzw. erfolgloser Sperrversuche tragen muss. Nach Auffassung der BNetzA sei eine bilanzielle Zuordnung zum Grund-/Ersatzversorger immer dann erforderlich, wenn der Netzbetreiber eine Zuordnungslücke erkenne, ihm also zum Zeitpunkt der erforderlichen Zuordnung keine anderweitige Lieferbeziehung bekannt sei. Daher bleibe eine Entnahmestelle so lange dem Grund-/Ersatzversorger bilanziell zugeordnet, bis eine neue Anmeldung zu einem anderen Bilanzkreis vorliege oder die Entnahmestelle aktiv gesperrt werde. Die zugrunde liegenden zivilrechtlichen Gegebenheiten aus dem Vertrags-/Rechtsverhältnis zwischen Grund-/Ersatzversorger und Letztverbraucher seien vom Netzbetreiber nicht zu prüfen. Aufgabe des Netzbetreibers sei lediglich, eine jederzeitige und lückenlose bilanzielle Zuordnung der an den betreffenden Entnahmestellen entnommenen Strommengen unter Beachtung der Kriterien der GPKE sicherzustellen. Darüber hinaus sei die Versorgungsunterbrechung (Sperrung) an einer Entnahmestelle vom Grund-/Ersatzversorger beim Netzbetreiber zu beauftragen. Der Netzbetreiber habe in diesen Fällen kein eigenes Sperrrecht. Das hiermit verbundene wirtschaftliche Risiko trage der Grund-/Ersatzversorger.

Gegen die Entscheidung der BNetzA legte eprimo Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf ein. Mit Beschluss vom 13.11.2019, Az. VI-3 Kart 801/18 [V], wies das OLG die Beschwerde zurück und bestätigte somit die Entscheidung der BNetzA.

Zur Begründung führte das OLG im Wesentlichen an, dass das Verhalten der eprimo gegen § 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV i. V. m. §§ 20 Abs. 1, 36 sowie 38 EnWG verstoße. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV sei jede Einspeise- oder Entnahmestelle einem Bilanzkreis eindeutig zuzuordnen (Gebot der Verhinderung bilanzieller Zuordnungslücken). Daher seien Stromentnahmen von grundversorgungsfähigen Letztverbrauchern, bei denen weder ein vertragliches noch ein gesetzliches Schuldverhältnis mit einem Energieversorger bestehe, bis zu einem Lieferantenwechsel bzw. bis zur aktiven Versorgungsunterbrechung bilanziell dem Grundversorger zuzuordnen. Die Frage der bilanziellen Zuordnung sei unabhängig von zivilrechtlicher Rechtslage. Gemäß GPKE sei immer dann eine bilanzielle Zuordnung zum Grund-/Ersatzversorger erforderlich, wenn der Netzbetreiber eine Zuordnungslücke erkenne, ihm also zum Zeitpunkt der erforderlichen Zuordnung keine anderweitige Lieferbeziehung bekannt sei.

Eine bilanzielle Zuordnung zum Netzbetreiber sei unzulässig, da diese gegen die Unbundlingvorschriften der §§ 6 ff. EnWG verstoße. Die Stromentnahme durch Haushaltskunden stelle keine Differenz- oder Verlustmenge dar und könne somit nicht dem Differenzbilanzkreis zugeordnet werden. Ferner habe der Netzbetreiber kein eigenes Sperrrecht, eine Sperrung erfolge lediglich im Auftrag des Lieferanten (§ 24 Abs. 3 NAV) mit dem Netzbetreiber als dessen Erfüllungshilfe.

Der Grundversorger sei durch die bilanzielle Zuordnung wirtschaftlich nicht übermäßig belastet, weil er den Netzbetreiber mit der Durchführung einer Sperre beauftragen könne,

gegenüber dem Kunden bereicherungsrechtliche Zahlungsansprüche habe und der Grundversorger das wirtschaftliche Risiko (zumindest teilweise) in seine allgemeinen Tarife einpreisen könne. Die bilanzielle Zuordnung der Stromentnahmen zum Grundversorger entspreche der Intention des Gesetz- und Verordnungsgebers, der sich bewusst gegen eine bilanzielle Zuordnung zum Netzbetreiber entschieden und dem Grundversorger die Pflichten aus §§ 36, 38 EnWG und § 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV auferlegt habe.

Gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf hat die eprimo mit Schriftsatz vom 13.12.2019 Rechtsbeschwerde zum BGH erhoben. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen EnVR 104/19 geführt.

Zum 15.10.2019 veröffentlichte die MN ihre vorläufigen Netzentgelte für Strom und Gas betreffend das Kalenderjahr 2020. Zum 31.12.2019 wurden sodann die endgültigen Netzentgelte veröffentlicht, welche sich nicht von den vorläufigen Entgelten unterscheiden. Ende Dezember 2019 erfolgte die fristgerechte Publikation der Entgelte auf der Website der MN. Die Marktpartner wurden zeitgleich mit der Veröffentlichung im Internet über die ab 01.01.2020 gültigen Preisblätter Strom und Gas informiert.

Die MN hat zum 01.07.2018 die Analyse der aktuellen Versorgungssituation nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 EnWG durchgeführt und hieraus die Grundversorger für die Jahre 2019 bis 2021 abgeleitet. An den bisherigen Grundversorgungszuordnungen änderte sich nichts. Die Grundversorger beliefern die relative Mehrheit der Strom- und Gashaushaltskunden in den benannten Städten und Gemeinden (§ 36 Abs. 2 S. 1 EnWG). Die Veröffentlichung der ab 2019 zuständigen Grund- und Ersatzversorger wurde gem. § 36 Abs. 2 S. 2 EnWG fristgerecht bis zum 30.09.2018 im Internet veröffentlicht. Die Grund- und Ersatzversorger wurden von der MN parallel über die neue (bzw. unveränderte) Zuständigkeit entsprechend fristgerecht informiert.

COUNT+CARE GmbH & Co. KG:

Beim Datenmanagement, bei IT-Dienstleistungen sowie im Kunden- und Abrechnungsservice nehmen MSW, MSVS und MN Dienstleistungen der Beteiligungsgesellschaft COUNT+CARE in Anspruch. Die COUNT+CARE stellt sicher, dass die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der informatorischen Entflechtung eingehalten werden.

Eine Ausfertigung des Gleichbehandlungsprogramms wurde COUNT+CARE zur Verfügung gestellt, mit der Aufforderung, die Vorgaben des Programms einzuhalten und – soweit notwendig - die Durchführung geeigneter Maßnahmen nachzuweisen.

COUNT+CARE hat rückblickend die folgenden ausgewählten Maßnahmen ergriffen:

Jahr 2005

Start der Erfassung der internen Stellenbeschreibungen und der Prozesse sowie deren Dokumentation in einem Managementhandbuch.

Jahr 2007

Im Frühjahr 2007: Einrichtung eines Bereiches „Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement“ als überwachende, koordinierende und steuernde Instanz rund um die Themen Regulierung und Marktpartnerkommunikation. Seit 2010 wird diese Aufgabe von den Kontroll- und Prozessverantwortlichen in den einzelnen Fachbereichen übernommen.

Zum 01.08.2007: Implementierung der Systeme für die von der BNetzA geforderte Standardisierung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) sowie Umstellung des Datenaustauschs auf das bundeseinheitliche EDIFACT-Format.

Zum 01.10.2007: Produktivsetzung der elektronischen Netznutzungsabrechnung.

Jahr 2011

Zum 01.04.2011: Produktivsetzung der MaBIS, zum 01.10.2011: Produktivsetzung der WiM (Wechselprozesse im Messwesen) gemäß den BNetzA-Vorgaben.

Jahr 2012

Durchführung der GPKE- und GeLi Gas Wiederholungsprüfung (Typ B) im Zeitraum vom 01.06.2012 - 30.11.2012 durch die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main. Die Prüfung nach Typ B (Effektivitätsprüfung) hat zu keinerlei Beanstandungen seitens der KPMG geführt. Die Kriterien zur Wahrung der Vertraulichkeit (Datenschutz, Geheimhaltung, Umgang mit sensiblen Daten) wurden in den Rahmenvertrag mit den Verteilnetzbetreibergesellschaften - entsprechend den BNetzA-Vorgaben - aufgenommen.

Weiterhin wurden im Jahr 2012 erstmalig auch die EVU-Prozesse der Gesellschaft nach dem Prüfungsstandard PS 951 - Typ B mit einem Effektivitätszeitraum von 3 Monaten überprüft.

Die nachfolgenden Prozesse und Dienstleistungen für Vertriebs- und Netzgesellschaften (somit auch für den Mandanten MN) standen im Fokus und wurden hinsichtlich der Einhaltung der definierten Kontrollziele geprüft:

- Ablesung
- Abrechnung
- Fakturierung
- Zählerfernauslesung / EDM
- Finance / Abschluss
- Bilanzielle Abgrenzung
- Zahlungsverkehr
- Informatrische Entflechtung
- Change Management
- Berechtigungsadministration sowie
- Korrektur und Transportwesen

Jahr 2013

In der Berichtsperiode 2013/2014 der PS 951 Typ B - Prüfung war es ein wesentliches Ziel, die Effizienz der Prüfungsdurchführung für alle Verantwortlichen weiter zu optimieren. So wurde die COUNT+CARE Wissenswelt als zentrales Medium für die sorgfältige Dokumentation der gesamten Prüfung, der Kontrollziele und der Ergebnisse genutzt.

Zusätzlich wurden klar definierte Rollen mit zugewiesenen Verantwortungsbereichen für jeden einzelnen zu prüfenden Kontrollprozess implementiert: Kontrollverantwortlicher (Prozessverantwortlicher) und Kontrolldurchführungsverantwortlicher.

Kontrollverantwortlicher (Prozessverantwortlicher)

Der Kontrollverantwortliche ist für die ihm zugeordneten Kontrollen seines Bereiches verantwortlich. Er trägt die Verantwortung für die Pflege und Anpassung der Kontrollen im Zeitablauf. Er ist ferner auch für die Kontrolldokumentation zuständig sowie für die Hinterlegung der entsprechenden Dokumentationen auf der PS 951 Homepage in der Wissenswelt. Zu den Aufgaben des Kontrollverantwortlichen gehören auch die kontinuierliche Überwachung des Kontrollprozesses und die Feststellung von Abweichungen.

Kontrolldurchführungsverantwortlicher

Der Kontrolldurchführungsverantwortliche verantwortet auf einer operativen Ebene die korrekte Durchführung des ihm zugewiesenen Prozesses.

Die PS 951 Prüfung für die GPKE- und GeLi-Gas-Prozesse, als auch die PS 951 Prüfung der EVU-Prozesse nach der Typ-B- Prüfung sind in der Periode 2013 effektiv verlaufen und haben zu keinen Beanstandungen seitens der KPMG geführt.

Jahr 2014

Im Jahr 2014 wurde die Zertifizierung nach dem PS 951 Standard, Typ B, nur für die Netzgesellschaften durchgeführt. Die Effektivitätsprüfung betraf jedoch abweichend das komplette Geschäftsjahr 2014 und nicht nur einen Überprüfungszeitraum von sechs Monaten.

In der Periode 2014 wurden die Beschäftigten des Unternehmens im Turnus über die Grundsätze des Gleichbehandlungsprogrammes geschult. Jedem Mitarbeiter der COUNT+ CARE wurde in der Zeit vom 28.07.2014 bis 01.08.2014 ein onlinegestütztes Lernmodul zum Gleichbehandlungsprogramm auf den persönlichen PC-Arbeitsplatz zugewiesen. Um das entsprechende Schulungszertifikat zu erhalten, war das erfolgreiche Bestehen eines Abschlusstests erforderlich.

KPMG hat die Durchführung der o.g. Gleichbehandlungsschulung sowie die allgemeinen GPKE/GeLi-Gas Prozesse, Dokumentationen und Arbeitsanweisungen im Rahmen der „Test of Design“- Prüfung im November 2014 durch Interviews mit den jeweiligen Kontrollverantwortlichen überprüft.

Darüber hinaus hat COUNT+CARE als Servicedienstleister zum 01.10.2014 die erforderlichen Anpassungen der in der Marktkommunikation verwendeten Formate (Nachrichtenstandard EDIFACT) für die Vertriebe und Verteilnetzbetreibergesellschaften erfolgreich in den Systemen durchgeführt.

Der Prüfungsbericht der KPMG zur PS 951 Typ B Prüfung liegt seit März 2015 vor. Der Prüfungsbericht hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Jahr 2015

Aufgrund allgemeiner organisatorischer Veränderungen und der Erfahrungen aus der vergangenen Prüfungsperiode hat die KPMG, nach Rücksprache mit der Geschäftsführung, im Vorfeld der GPKE / GeLi-Gas Prüfung für die Rolle Netz, Typ B, für das Jahr 2015 folgende Maßnahmen zur Optimierung in die Wege geleitet:

- Schaffen eines noch stärkeren Bewusstseins bei den Kontrollverantwortlichen, dass Zertifizierungen und Wirtschaftsprüfungen in der Planung der Fachbereiche standardmäßig berücksichtigt werden,
- Rechtzeitige Termine mit allen Kontrollverantwortlichen über Ablauf, Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Zertifizierung,
- Herstellung eines 1:1 Verhältnisses von Kontrolle zu Prozess (Adonis) oder Prozessbeschreibung durch die Kontrollverantwortlichen,
- Implementierung eines Review-Prozesses für Dokumentationen, Arbeitsanweisungen und Prozesse/Prozessbeschreibungen in allen Bereichen,
- Regelmäßige Termine mit den Kontrollverantwortlichkeiten in Vorbereitung eines effizienten Zertifizierungsablaufes.

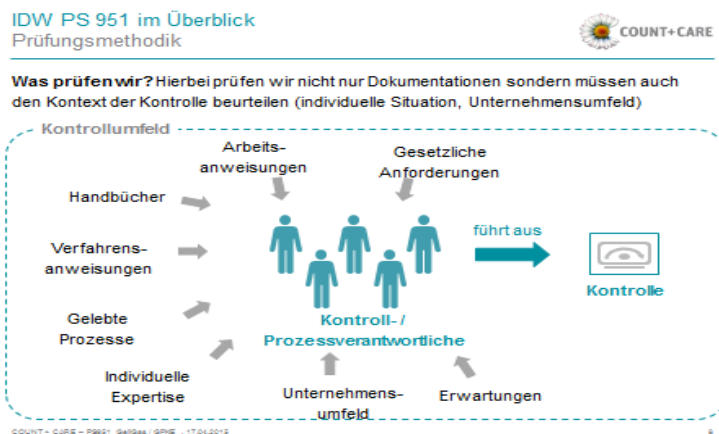
Als Zielsetzungen wurden seitens der Geschäftsführung, in Abstimmung mit der KPMG, ergänzend postuliert:

- **Steigerung der Qualität:** Einheitliche Kontrollstandards für die interne Risikokontroll-dokumentation, externer Nachweis für die Qualität der Prozesse.
- **Erhöhung der Effizienz:** Steigerung der Effizienz in Bezug auf das interne Kontrollsystem. Identifikation von Effizienzen in der Steuerung der operativen Prozesse.

Die Prüfungen im Hause COUNT+CARE begannen im Oktober 2015 und wurden Ende Januar 2016 abgeschlossen. Das Kontrollset bezog sich auf die nachfolgenden Prozesse:

- Allgemeine Nachrichtenverarbeitung
- Unterstützungsprozesse
- Lieferantenbeginn
- Lieferende
- Zählerdatenübermittlung
- Netznutzungsabrechnung
- Informatrische Entflechtung
- Change Management
- Berechtigungsadministration

Das Vorgehen der KPMG basierte auf denjenigen Prüfungshandlungen, die als notwendig erachtet wurden, um auf einer hinreichend sicheren Grundlage eine Beurteilung abgeben zu können. Die Systematik umfasste im einzelnen folgende Aktivitäten: Befragung der Kontrollverantwortlichen, Systemauswertungen durch Massenanalysen von Vorgängen der gespeicherten Daten im IT-System, Durchsicht von Dokumentationen und Berichten einschließlich einer Beurteilung des Kontextes der Kontrolle, Walkthrough: Erläuterung und Darlegung der bereitgestellten Prozessbeschreibungen und Dokumentationen durch die Kontrollverantwortlichen sowie die Beobachtung der Kontrolldurchführenden während der Durchführung von Kontrollaktivitäten. Die nachfolgende Grafik skizziert die Prüfungsmethode:



Der Prüfungsbericht lag im März 2016 vor und hat zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben.

Jahr 2016

Die Prüfungsschwerpunkte der PS951 Prüfung waren im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Im Bereich der informatorischen Entflechtung stand in der aktuellen Periode u.a. wieder die Überprüfung der Pflichtunterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm im Fokus der PS 951 Prüfung der KMPG, die im zweijährigen Turnus stattfindet. Gemeinsam mit den Verantwortlichen wurde im Sommer eine praxisnahe Schulungsunterlage entwickelt, welche die Erfordernisse nach § 6a Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gleichbehandlung prägnant und anschaulich anhand von Beispielen vermittelt.

Im Zeitraum vom 05. - 30. November 2016 wurde allen COUNT+CARE Beschäftigten zum wiederholten Mal (nach 2014) die Lerneinheit zum Gleichbehandlungsprogramm über das E-MIL Lernmodul am PC Arbeitsplatz elektronisch zugewiesen, welche den Umgang und die Verarbeitung mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen regelt. Der zugehörige Prozess wurde im Adonis-Prozessportal aufgenommen und nach Freigabe allen Beschäftigten in Adonis zur Ansicht am 18.11.2016 zur Verfügung gestellt.

Ca. 96 Prozent der Beschäftigten haben die Schulung im o.g. Zeitraum absolviert. Ausstehende Schulungsteilnehmer wurden am 05.12.2016 per E-Mail der Geschäftsführung an die

Absolvierung der Pflichtunterweisung gemäß den Kontrollvorgaben hingewiesen, so dass insgesamt nach Abschluss eine nahezu 100-prozentige Teilnahmequote erzielt werden konnte.

Kontrollhandlung UnEn-04



- **Kontrollbeschreibung**

„Die Mitarbeiter werden in einem zweijährigen Turnus über die Grundsätze der Gleichbehandlung geschult. Neue Mitarbeiter bestätigen beim Eintritt die Beachtung der Gleichbehandlungsgrundsätze durch Unterschrift der Richtlinie in den Personalakten.“

Dokumentation zur Richtigkeit der Schulungsintervalle:

1. Die Schulung zur Gleichbehandlung im Jahr 2014 fand vom 28.07.-01.08.2014 statt.



2. Die Schulung zur Gleichbehandlung im Jahr 2016 fand vom 05.11.-30.11.2016 statt.



Abb.: Nachweis der Einhaltung des Schulungsintervalls zum Gleichbehandlungsprogramm

Die KPMG hat sich im Rahmen der Prüfung den gesamten dazugehörigen Prozess angesehen, inkl. der Erinnerungs-E-Mails und der Auswertungen, und hat den Ablauf insgesamt als sehr gut befunden.

Begleitend haben neu eingestellte Beschäftigte die Möglichkeit, die Richtlinie zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms über das COUNT+CARE Wissenswelt-Portal aufzurufen. Im Anschluss bestätigen sie die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift auf einem Dokument, welches der Personalakte beigefügt wird. Von allen 11 eingestellten Mitarbeitern des Jahres 2016 liegen die Bestätigungen im Personalmanagementbereich vor. KPMG hat auch hier jeweils die Sicherstellung der Einforderung anhand von Stichproben überprüft.

Im Rahmen der Kontrollen zur informatorischen Entflechtung prüfte die KPMG schließlich, inwieweit die aktuellen Rahmenverträge der COUNT+CARE mit den Verteilnetzbetreibergesellschaften (z.B. MN) die wichtigen Kriterien zum vertraulichen Umgang und der Verarbeitung mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen gemäß der EnWG-Vorgabe enthalten. Dies war entsprechend der Fall.

Die Prüfung im Berichtsjahr ist zügig und planmäßig – ohne Verzögerungen – verlaufen. Der PS 951 Prüfungsbericht Typ B der KPMG für die energiewirtschaftlichen Dienstleistungen sowie für Typ B der Basis IT-Dienstleistungen wird somit spätestens Mitte bis Ende Februar 2017 der Mainzer Stadtwerke AG zur Verfügung stehen.

Der sogenannte One Pager der KPMG mit den Prüfungsschwerpunkten wird der Bundesnetzagentur zeitnah im Anschluss zur Verfügung gestellt.
Jahr 2017

Gegenüber der letzten Periode war die Vorgehensweise der PS 951 Prüfung für GPKE und GeLi Gas durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG unverändert. Seitens der COUNT+CARE Geschäftsführung wurde jedoch zu Beginn der Prüfung durch KPMG der Prüfungsrahmen über einen Change Request erweitert. Der Prozess

Einspeiser für GPKE / GeLi Gas Netz bzw. Verteilnetzbetreibergesellschaften

wurde dem folgend in den Scope der zu überprüfenden Kontrollhandlungen mit aufgenommen. Insgesamt wurden im Zeitraum von Anfang November 2017 bis Ende Januar 2018 mit allen benannten Kontrollverantwortlichen der COUNT+CARE Interviews mit den Prüfern der KPMG geführt, in denen die Wirksamkeit der Kontrollhandlungen sowie die dazugehörige Verfügbarkeit der Dokumente, Verfahrensanweisungen und Vertragsvereinbarungen eingehend überprüft wurden.

Die Kontrollhandlung der KPMG sieht für die umfassende Schulung zum Gleichbehandlungsprogramm einen 2-jährigen Turnus vor, die letzte Schulung hat in der Periode 2016 stattgefunden. Dem folgend erfolgte in der Berichtsperiode 2017 keine umfassende Schulung zum Gleichbehandlungsprogramm. Gleichwohl haben alle in der Berichtsperiode 2017 neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unterlagen zur Beachtung des Gleichbehandlungsprogramms im Organisationshandbuch überreicht bekommen sowie die Kenntnisnahme des Inhalts per Unterschrift dokumentiert. Das Dokument wird der Personalakte im Personalmanagement beigelegt. Auch diese Kontrollhandlung wurde stichprobenartig von der KPMG überprüft. Eine umfassende Schulung zum Gleichbehandlungsprogramm für alle Beschäftigten des Unternehmens, in Abstimmung mit den Gleichbehandlungsbeauftragten, ist wieder verbindlich für das Jahr 2018 eingeplant. Hierzu wird wieder das online-gestützte Lernmodul „EMIL“ zum Einsatz gelangen.

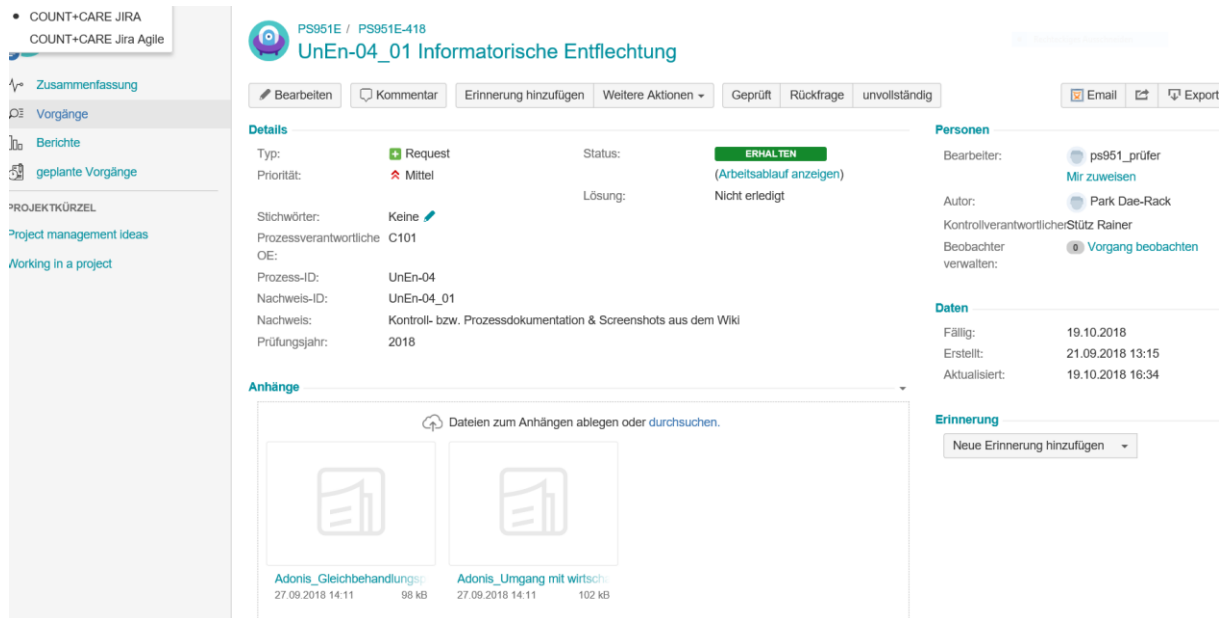
Verantwortlich für die COUNT+CARE interne Durchführung der PS 951 Prüfung ist das Team Quality and Security Management innerhalb des Bereiches IT-Management. Der Prüfungsbericht der KPMG wird für Mitte bis Ende Februar 2018 erwartet und im Anschluss der Mainzer Stadtwerke AG wieder als One-Pager zur Verfügung gestellt.

Jahr 2018

In der laufenden Berichtsperiode wurde mit dem Start im September 2018 die Durchführung der PS 951 Prüfung weiter optimiert und damit für die COUNT+CARE Beschäftigten und die Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG effizienter gestaltet.

Alle benannten internen Kontrollverantwortlichen für die GPKE/GeLi Gas- Prozesse erhielten über ein internes Ticketsystem (JIRA) von der Projektleitung die entsprechenden Teilaufgaben der Prüfung zugewiesen, mit der Aufforderung die darin gestellten Fragen innerhalb von drei Wochen zu beantworten und die geforderten Nachweisbelege hochzuladen. Die Prüfer der KPMG konnten sich dadurch frühzeitig einen Überblick über die Vollständigkeit der aktualisierten Dokumente verschaffen und bei Fragen sich über das System mit den jeweiligen

Kontrollverantwortlichen verständigen. Ein Beispiel für eine Anforderung über das Ticket-system JIRA ist dem nachfolgenden Screenshot zu entnehmen:



PS951E / PS951E-418
UnEn-04_01 Informatrische Entflechtung

Details

Typ:	Request	Status:	ERHALTEN (Arbeitsablauf anzeigen)
Priorität:	Mittel	Lösung:	Nicht erledigt
Stichwörter:	Keine		
Prozessverantwortliche:	C101		
OE:			
Prozess-ID:	UnEn-04		
Nachweis-ID:	UnEn-04_01		
Nachweis:	Kontroll- bzw. Prozessdokumentation & Screenshots aus dem Wiki		
Prüfungsjahr:	2018		

Anhänge

Adonis_Gleichbehandlungs: 27.09.2018 14:11 98 kB

Adonis_Umgang mit wirtsch: 27.09.2018 14:11 102 kB

Daten

Fällig:	19.10.2018
Erstellt:	21.09.2018 13:15
Aktualisiert:	19.10.2018 16:34

Personen

Bearbeiter: ps951_prüfer
Mir zuweisen

Autor: Park Dae-Rack

Kontrollverantwortliche: Stütz Rainer

Beobachter verwalten: Vorgang beobachten

Erinnerung

Neue Erinnerung hinzufügen

Darüber hinaus wurden – wie in den Jahren zuvor - mit den Kontrollverantwortlichen PS 951 Request Interviewtermine im November/Dezember 2018 durchgeführt, in denen bestimmte Themengebiete der Prüfer vertieft und die einzelnen Prozessschritte des Verantwortungsbereiches geprüft wurden.

Im Zeitraum vom 08.11.18 - 28.12.18 wurden turnusgemäß alle COUNT+CARE Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms über das Online-Lernprogramm EMIL geschult. Eine Auswertung nach Abschluss der Bearbeitungszeit hat ergeben, dass bereits 91 Prozent der Beschäftigten die Gleichbehandlungsschulung im vorgegebenen Zeitrahmen erfolgreich absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von zum Beispiel Urlaub oder Krankheit die Schulung noch nicht erledigen konnten, wurden über den Lernbeauftragten zur Durchführung der Schulung aufgefordert.

Die der Prüfungsperiode neu eingetretenen Beschäftigten haben mit Ihrer Unterschrift auf dem hierfür vorgesehenen Formular bestätigt, dass sie die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms, die in der COUNT+CARE Wissenswelt hinterlegt sind, zur Kenntnis und Beachtung genommen haben. Dieser Prozess wird vom Personalmanagement überwacht und nachgehalten. Die Prüfer konnten sich von anhand von Eintritts-Listen und gezogenen Stichproben über die Funktionsfähigkeit des Ablaufes überzeugen.

Die PS 951 Prüfung der Periode 2018 ist insgesamt gut verlaufen: Abweichungen bzw. Auffälligkeiten sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Gleichbehandlungsberichtes nicht bekannt geworden.

Der Prüfungsbericht der KPMG wird planmäßig für Mitte bis Ende Februar 2019 erwartet.

Jahr 2019

Die PS 951 Prüfung im Jahr 2019 vollzog sich in einem stark erweiterten Rahmen im Hinblick auf den Prüfungsumfang, den weitestgehend automatisierten Ablauf und die involvierten Beschäftigten.

Insgesamt 42 Mitarbeiter der COUNT+CARE waren in einem Zeitraum von September bis November 2019 mit der aktuellen Dokumentation und der Vorlage von Nachweisen zur Einhaltung der von der KPMG geforderten Kontrollen eingebunden. Dabei wurden 781 Jira-Tickets zur Bearbeitung an die Kontrollverantwortlichen adressiert. Zusätzlich wurden – wie die Jahre zuvor – Einzelinterviews mit den COUNT+CARE Ansprechpartnern geführt.

Im Einzelnen standen für die KPMG im Berichtszeitraum zusätzlich zum bisherigen Scope das System P3A mit den Vertriebs-Mandanten 101 und 901 im Fokus der Betrachtung. Hier wurden die nachfolgenden Bereiche geprüft:

EVU-Prozesse (Billing)

- Kundenbestand
- Ablesung
- Abrechnung
- Netznutzungs-Rechnungsprüfung
- Hochrechnung
- Abstimmung Hauptbuch / Nebenbuch

Generelle IT (IS-U)

- IT-Organisation
- Informatrische Entflechtung
- Berechtigungsadministration
- Change Management
- Notfalluser Management
- Betrieb der IT

Der Scope des auch in 2018 geprüften Systems P8A für die Netz-Mandanten 102 und 103 wurde um diverse Prüfpunkte im Bereich Billing und IT erweitert, so dass im Jahr 2019 nachfolgende Bereiche der Prüfung unterzogen wurden:

GeLiGas/GPKE

- Allgemeine Nachrichtenverarbeitung
- Unterstützungsprozesse GPKE GeLiGas
- Lieferbeginn
- Lieferende
- Zählerdatenübermittlung SLP
- Zählerdatenübermittlung RLM

EVU Prozesse (Billing)

- Kundenbestand
- Ablesung
- Abrechnung
- Hochrechnung
- Abstimmung Hauptbuch / Nebenbuch

Generelle IT (IS-U)

- IT Organisation
- Informatorische Entflechtung
- Berechtigungsadministration
- Change Management
- Notfalluser Management
- Betrieb der IT

Hervorzuheben im Rahmen der Prüfung ist es, dass in 2019 die Mehrzahl der Kontrollen automatisiert und intelligent geprüft wurden (Vollprüfung anstatt anhand von Stichproben).

Weitere Erfolgsfaktoren der Prüfungsperiode waren eine sehr gute Steuerung seitens der von der Geschäftsführung beauftragten CC Projektleitung und regelmäßige Reviewtermine der KPMG Projektleitung mit den COUNT+CARE Kontroll- und Ausführungsverantwortlichen zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der geforderten Prüfungsleistung.

Der Prüfungsumfang umfasste im Jahr 2019 insgesamt 162 Kontrollen, wobei 106 Kontrollen auf der Netzseite und 56 Kontrollen auf der Lieferantenseite geprüft wurden. Die KPMG war mit dem Prüfungsverlauf sehr zufrieden und dankte allen Beteiligten.

Der Prüfungsbericht wird planmäßig für Mitte bis Ende Februar 2020 erwartet.

Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (ÜWG):

Neue Mitarbeiter bei ÜWG, die mit der Erfüllung von Aufgaben betraut sind, die unter Unbundling-Gesichtspunkten ein bestimmtes Maß an Diskriminierungsanfälligkeit aufweisen können, werden gemeinsam mit den Mitarbeitern von MSW und MN geschult.

Netzsicherheitsmanagement und Systemverantwortung:

Aus Sicht des Netzsicherheitsmanagements konnte die MN auch im Jahr 2019 auf ein aktives Einspeisemanagement verzichten. Bedingt durch den weiterhin überwiegend industriellen und städtischen Netzcharakter mit einem starken Lastschwerpunkt sowie die nur gering gestiegenen Einspeisungen, ist das Verhältnis EEG-Einspeisung zu Netzlast auch weiterhin günstig. Die technischen Vorgaben gemäß § 9 Erneuerbare-Energien-Gesetz finden bei allen Neu- und Bestandsanlagen auch weiter Anwendung.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Behebung des in 2017 ausgewiesenen Netzengpasses verzögert sich aufgrund externer Umstände um ca. 12 Monate, so dass ab Ende 2020 mit einer deutlichen Entspannung der Netzsituation zu rechnen ist.

Daraus leiten sich auch für 2020 Netzsicherheitsmaßnahmen in Form von kostenpflichtigen Kraftwerkeinsätzen ab, um in kritischen Netzsituationen, wie Wartungsarbeiten an den Einspeisungen der vorgelagerten Netze, das erweiterte n-1-Kriterium der Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen.

Anschlussanfragen von Kunden mit hohen Leistungsanforderungen, beispielsweise Rechenzentren, wurden, soweit sie sich in der unmittelbaren Nähe von leistungsstarker Netzinfrastruktur befanden, weitgehend zugesagt. Eine mögliche zeitliche Staffelung der Leistungsanforderung ist dabei Anschlussvoraussetzung. Der derzeitige Zeitrahmen der Staffelung entspricht den Baumöglichkeiten der Kunden und führt nur noch zu geringen zeitlichen Beeinflussungen.

Bezüglich der Systemverantwortung nach §§ 13 und 14 EnWG („Kaskade“) befindet sich die neue Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 in der Umsetzung. Die nun zeitlich verkürzten Umsetzungsvorgaben von Maßnahmen wurden mit den vorgelagerten (Übertragungs-)Netzbetreibern Amprion GmbH, Westnetz GmbH und Syna GmbH abgestimmt.

Individuelle Netzentgelte gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

Hochlastzeitfenster, die als Grundlage für vertragliche Vereinbarungen mit Kunden nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV dienen, werden seit Jahren im Internet veröffentlicht. Seit dem Jahr 2014 wurden von Letztverbrauchern entsprechende Anzeigen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und/oder Satz 2 StromNEV bei der BNetzA eingereicht; sie werden dementsprechend mit individuellen Netzentgelten abgerechnet. Im Jahr 2019 wurden neun neue Vereinbarungen mit Letztverbrauchern betreffend individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV abgeschlossen. Betreffend das Jahr 2019 wurde keine Vereinbarung mit einem weiteren stromintensiven Letztverbraucher nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV unterzeichnet.

Sämtliche Netznutzer mit individuellen Netzentgelten sind auf der Internetseite der MN veröffentlicht.

Die im Internet veröffentlichten technischen und vertraglichen Regeln lassen keine Diskriminierung oder Bevorzugung einzelner Netznutzer / Letztverbraucher zu.

Konzessionen

Nach dem EnWG ist ein Konzessionsvertrag nicht zwingend mit dem Netzbetreiber abzuschließen. Allerdings spielt der Netzbetreiber im Konzessionsverfahren auch dann eine Rolle, wenn ein anderer Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens um die Konzession bietet. Besonders in dieser Konstellation können Entflechtungsthemen relevant werden (z.B. Marken- und Kommunikationsverhalten oder informatorische Entflechtung).

In der MSW-Unternehmensgruppe werden Konzessionsverträge mit dem Eigentümer der Strom- und/oder Gasnetze abgeschlossen.

Bis Ende 2015 standen die Strom- und Gasnetze teilweise im Eigentum der Stadtwerke Mainz Eigentums GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der MSW (s.o. Teil A Ziffer 3). Entflechtungsthemen resultierten daraus jedoch nicht, weil MSW keinen eigenen Strom- und/oder Gasvertrieb hatte.

Seit Oktober 2016 verfügt MSW zwar über einen eigenen Strom- und Gasvertrieb; Entflechtungsrelevanz im Zusammenhang mit der Durchführung von Konzessionsverfahren entsteht dadurch aber gleichwohl nicht. Denn die Stadtwerke Mainz Eigentums GmbH wurde im Dezember 2015 auf die Netzgesellschaft MN verschmolzen. Seitdem stehen die Strom- und Gasnetze im Eigentum der MN, soweit diese nicht Eigentum der ÜWGS, RHE oder NWU sind (s.o. Teil A Ziffer 3). Im Bieterverfahren um Konzessionen tritt MN also sowohl als Netzeigentümer als auch als Netzbetreiber auf. Der Strom- und Gasvertrieb ist in diesen Prozess hingegen in keiner Weise involviert.

Zähler- und Messmanagement

Das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG), das das Mess- und Zählwesen neu regelt, trat am 02.09.2016 in Kraft. Es adressiert insbesondere den Rollout moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys).

MN entspricht den gesetzlichen Anforderungen, indem sie bekannt gab, den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) zu übernehmen, und indem sie ein entsprechendes Preisblatt veröffentlichte. Zudem werden seit dem 01. Juli 2017 moderne Messeinrichtungen eingesetzt. Auch die seitdem eingebauten Gaszähler entsprechen den gesetzlichen Anforderungen des MsbG.

Der Rollout der iMSys startet, sofern mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen diese am Markt anbieten (§§ 29, 30 MsbG). Zwischenzeitlich wurde die technische Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für bestimmte Messstellen festgestellt (Markterklärung vom 31.01.2020) und somit der Rollout für gewisse Kundengruppen gesetzlich vorgeschrieben. MN ist auf diese Markterklärung vorbereitet: ein gleichbehandlungskonformes Kundenanschreiben zum Zählerwechsel, FAQ´s auf der Homepage und Anpassung der Marktkommunikation (MaKo 2020) sowie der Verträge im Messwesen sind bereits erfolgt. Zudem ist die als Smart-Meter-Gateway-Administrator (SMGWA) vertraglich beauftragte COUNT+ CARE GmbH & Co. KG gemäß § 25 MsbG zertifiziert. Den Parallelbetrieb von konventioneller und moderner Messtechnik wird MN entflechtungskonform über eigene Buchungskreise darstellen.

MN wird auch die prozessualen Voraussetzungen schaffen, um dem Zielmodell der sternförmigen Marktkommunikation der Bundesnetzagentur zu entsprechen, was wiederum die Updatefähigkeit und Interoperabilität der Messtechnik voraussetzt.

III. Konzept der Informationsveranstaltungen

Der Schwerpunkt der Informationsveranstaltungen lag in der MSW-Unternehmensgruppe auf der Sensibilisierung der mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter auf die Thematik des GBPs. Es wurde betriebsintern über die Pflichten der Mitarbeiter sowie über die Konsequenzen bei etwaigen Verstößen gegen das Programm informiert. Hierbei wurden auch – je nach Bereichen, aus denen die zu schulenden Mitarbeiter kamen – anschauliche Fälle aufgezeigt, die konkretes Diskriminierungspotential bergen. Die Informationsveranstaltungen wurden von dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dessen Stellvertreter (Herrn Scheidt und Herrn Seibel) durchgeführt. Geschult wurden alle im Berichtszeitraum neu eingestellten Mitarbeiter.

Die im Rahmen der Diskussion spontan auftretenden Fragen wurden von dem Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. seinem Stellvertreter sofort beantwortet. Darüber hinaus auftretende Fragen wurden im Nachgang zu den Schulungsveranstaltungen in Einzelgesprächen zeitnah beantwortet. Aus den am häufigsten gestellten Fragen bzw. aus den Fragen, die von allgemeinem Interesse sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Zusammenstellung „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“ erstellt, die allen Mitarbeitern zum Nachlesen im Intranet zur Verfügung steht.

Das Gleichbehandlungsprogramm sowie die Betriebsvereinbarung sind im Intranet veröffentlicht und für alle Mitarbeiter einsehbar.

Anschließend hat jeder Mitarbeiter eine Teilnahmeerklärung unterschrieben. Mit der Unterschrift erklärt er, dass er über seine Pflichten aus dem GBP umfassend informiert wurde. Inhalt der Erklärung ist weiterhin, dass der Mitarbeiter in Zweifelsfällen dazu berechtigt und verpflichtet ist, Rat bei dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MSW bzw. seinem Stellvertreter einzuholen, und dass Verstöße gegen das GBP arbeitsrechtliche Folgen haben können. Die unterschriebene Teilnahmeerklärung wird in der Personalakte abgelegt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. ein Referatsmitarbeiter haben im Berichtszeitraum an folgenden Informationsveranstaltungen zum GBP teilgenommen:

- BDEW-Informationstag: „Gleichbehandlungsmanagement 2019“ am 27.02.2019 in Köln.
- BDEW-Informationstag: „Gleichbehandlungsmanagement 2020“ am 10.03.2020 in Köln.


IV. Überwachungskonzept

Die Sicherstellung der Einhaltung des GBPs ist in der MSW-Unternehmensgruppe an die betroffenen Bereiche delegiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte führt im Rahmen des Revisionsprogramms Kontrollen durch. Er ist befugt, Mitarbeiter aus allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in sämtliche Unterlagen diskriminierungsrelevanter Prozesse umfassend Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten Verstöße und Beschwerden gegen das GBP mitzuteilen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte berichtet über die bei der Überprüfung erzielten Ergebnisse in schriftlicher Form an den Vorstand der MSW sowie an die Geschäftsführung der MN.

V. Ausblick auf das Jahr 2020

In 2020 werden wir uns weiterhin insbesondere mit den Konsequenzen aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) befassen. Dies erfolgt auf Basis der „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb“ (Stand: 2. Auflage vom 09.07.2018). In diesem Zusammenhang werden wir auch die entsprechenden Prozesse auf den Prüfstand stellen.

Mainz, den 20.03.2020



(Der Gleichbehandlungsbeauftragte)